

*Handwritten:* Hauptverband  
d. österr. Sozialversicherungsträger  
19/S 85 ME XVII GP

Kl. 232 DW

15-44.25/87 SA/Ac

24. Februar 1988

An das  
BUNDESKANZLERAMT  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Schrift	BEANTWURDE
Z.	85-GE-987
Datum:	2. MRZ. 1988
Verf. d.	2.3.1988 PWSM

*Handwritten:* St. Ötzger

**Betr.:** Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1987,  
GZ 601.468/26-V/1/87

Die geplante Gesetzesänderung sollte zum Anlaß genommen werden, die Rechtslage über die Verwaltungshilfe der Sozialversicherungsträger an Verwaltungsstrafbehörden zu regeln.

Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband werden häufig von Verwaltungsstrafbehörden ersucht, Daten (z.B. Adresse, Versicherungszeiten, Dienstgeber) bekanntzugeben. Diese Daten werden von den Behörden zur Einleitung, Durchführung, aber auch zum Abschluß von Verwaltungsstrafverfahren (Zustellung von Bescheiden) benötigt.

Es gibt für die entsprechenden Datenübermittlungen aber keine eindeutige Rechtsgrundlage. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäß § 81 ASVG dürfen die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Rechtshilfe der Sozialversicherungsträger an Verwaltungsstrafbehörden ist weder gesetzlich vorgeschrieben, noch gesetzlich für zulässig erklärt.

Es gibt zu Gunsten der Verwaltungsstraßenbehörden keine konkreten Rechtshilfebestimmungen, wie sie für Gerichte und andere Verwaltungsbehörden bestehen (vgl. § 26 Abs.1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987; § 294a der Exekutionsordnung; § 3 Abs.5 Jugendwohlfahrtsgesetz; § 11a Gerichtliches Einbringungsgesetz).

Die Gesetzesstellen, die in den Auskunftsersuchen der Verwaltungsstraßenbehörden in der Regel angeführt werden, sind als formelle Rechtsgrundlage für Verwaltungshilfe der Sozialversicherungsträger nicht geeignet:

#### Artikel 22 Bundes-Verfassungsgesetz:

Art. 22 B-VG verpflichtet nur die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung (Amtshilfe). Organe anderer Stellen, wie z.B. der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes oder anderer Selbstverwaltungskörper sind von dieser Bestimmung nicht umfaßt; Art. 23 B-VG kann bestehende Kompetenzgrenzen nicht beseitigen (vgl. VfSlg 5746).

Art. 22 B-VG kann damit nicht als Rechtsgrundlage für Auskünfte der Sozialversicherungsträger an Verwaltungsstraßenbehörden herangezogen werden (Walter - Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 3. Aufl., S. 160).

#### § 360 ASVG:

§ 360 ASVG gehört zum 2. Unterabschnitt des Abschnittes I des Siebenten Teiles des ASVG. Dieser Abschnitt regelt das Verfahren in Verwaltungs- und in Leistungssachen vor den Sozialversicherungsträgern. § 360 ASVG ist damit eine Verfahrensvorschrift, die den Vollzug des ASVG (und der anderen Sozialversicherungsgesetze) durch die Sozialversicherungsträger, die zuständigen Verwaltungsbehörden (Landeshauptmänner), Sozialministerium und durch die zuständigen Gerichte (Arbeits- und Sozialgerichte) sicherstellen soll. Es gibt im ASVG und in den anderen Sozialversicherungsgesetzen keine Bestimmung, die die Sozialversicherungsträger allgemein zu Rechtshilfe auch gegenüber anderen (außerhalb der Sozialversicherung stehenden) Stellen verpflichten würde (vgl. Teschner - Fürböck, ASVG, 42. Erg.Lfg., S. 1650 oben).

**§ 360 ASVG betrifft somit Verwaltungsstraftbehörden nicht. Er kann nicht als Rechtsgrundlage für Auskünfte an diese Dienststellen herangezogen werden.**

Dazu kommt noch, daß Mittel der Sozialversicherung nach der wiederholt geäußerten Rechtsansicht der Obersten Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und nach dem eingangs zitierten § 81 ASVG nur für "gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Zwecke" verwendet werden dürfen (siehe den Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 5. Mai 1987, Zl. 26.498/6-5/87, abgedruckt in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" 1987, S. 388).

**§ 7 Abs.2 des Datenschutzgesetzes:**

Die Tatsache, daß eine Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz (insbesondere nach dessen § 7) zulässig wäre, kann das Fehlen einer konkreten Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung nicht ersetzen; § 7 des Datenschutzgesetzes regelt nur die Voraussetzungen, unter denen automationsunterstützt verarbeitete Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht weitergegeben werden dürfen; diese Bestimmung bildet damit den Rahmen innerhalb dessen Datenübermittlungen durchgeführt werden können. § 7 DSG enthält keine Verpflichtung zur Datenübermittlung.

**§ 1 des Datenschutzgesetzes:**

Nach § 1 Abs.2 letzter Satz DSG muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden; im Zweifel (und bei unsicheren Rechtsgrundlagen) dürfen damit nach dieser im Verfassungsrang stehenden Bestimmung keine Daten übermittelt werden. Angesichts dieses Grundsatzes ist auch die analoge Anwendung anderer Rechtshilfebestimmungen auf das Verhältnis zwischen Verwaltungsstraftbehörde und Sozialversicherungsträger unzulässig.

• • •

Die unklare Rechtslage im Verhältnis Verwaltungsstrafverfahrensrecht - Datenschutzrecht - Sozialversicherungsrecht bewirkt in der Praxis Unsicherheit. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Verwaltungsstrafbehörden in ihren Verfahren auch auf Rechtshilfe durch Sozialversicherungsträger oder den Hauptverband angewiesen sein können. Diese Rechtshilfe sollte aber (schon angesichts der Strafdrohungen im Datenschutzrecht!) eine eindeutige gesetzliche Grundlage haben. Der Hauptverband ist gerne bereit, eine Bereinigung der Rechtslage zu unterstützen und gegebenenfalls auch an entsprechenden Beratungen teilzunehmen. Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Verwaltungshilfe durch Sozialversicherungsträger an Verwaltungsstrafbehörden wäre unseres Erachtens allerdings eine klare Bestimmung im Verwaltungsstrafgesetz.

Zum ausgesandten Entwurf:

Gegen die Bestimmungen des ausgesandten Entwurfes bestehen keine Bedenken; es ist allerdings zu bedenken, daß die im Entwurf genannten Beträge für Geldstrafen durch die Geldwertentwicklung relativ rasch veralten könnten. Es wird vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß die Beträge der Geldstrafen durch Verordnung von Zeit zu Zeit angepaßt werden können.

Der Generaldirektor:

